

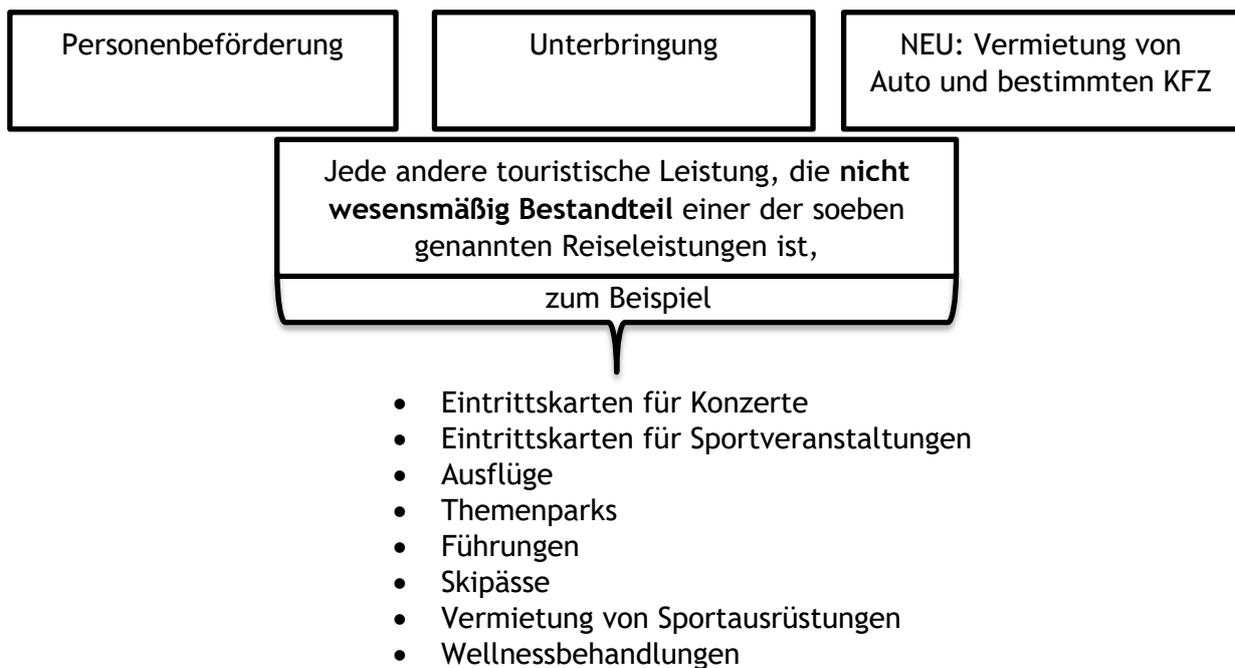
# Merkmale Pauschalreisegesetz (PRG)

Der Fachverband der Reisebüros und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) werden im Jänner 2018 umfangreiche Informationsbroschüren zum Pauschalreisegesetz (PRG) veröffentlichen. Das folgende Merkblatt soll Ihnen schon jetzt die wichtigsten Änderungen aufzeigen:

## ERWEITERUNGEN BEI DEN ARTEN DER REISELEISTUNGEN (§ 2 Abs 1 PRG)

Durch das PRG kommt es zu einer Erweiterung bei den Arten der Reiseleistungen. Wie nach der bisherigen Rechtslage gelten die Personenbeförderung und die Unterbringung als eigenständige Reiseleistungen. Neu ist, dass die Vermietung von Auto und bestimmten KFZ zukünftig ebenfalls eine eigenständige Art von Reiseleistungen darstellt. „Sonstige touristische Leistungen“ heißen darüber hinaus nun „andere touristische Leistungen“ und dürfen nicht wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sein.

Zusammenfassend gibt es also zukünftig folgende Arten von Reiseleistungen:

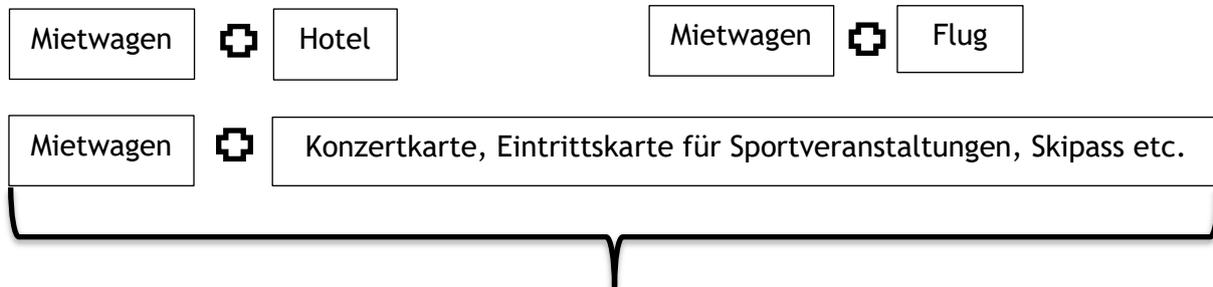


Wesensmäßige Bestandteile anderer Reiseleistungen und somit keine eigenständigen Reiseleistungen sind unter anderem:

- die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen
- kleinere Beförderungsleistungen (z.B. im Zuge von Führungen)
- Transfer zwischen Hotel und Flughafen bzw. Bahnhof
- Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung
- der inkludierte Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen (Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich, Fitnessraum)

## Inwiefern ist die Erweiterung bei den Arten der Reiseleistungen in der Praxis relevant?

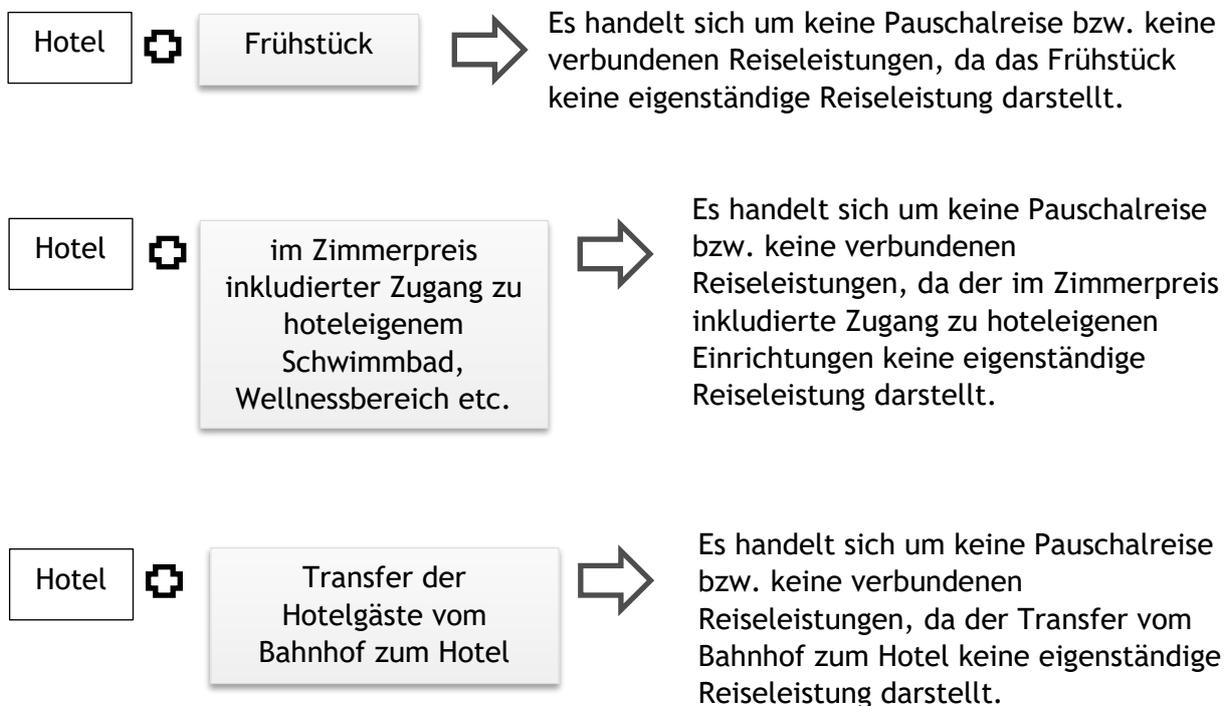
Da die Vermietung von Auto und bestimmten KFZ nun eine eigenständige Art von Reiseleistungen darstellt, können folgende Varianten in Zukunft Pauschalreisen (s. S. 3) oder verbundene Reiseleistungen (s. S. 6) darstellen:



Für diese Kombination gelten besondere Anforderungen, um zum Vorliegen von einer Pauschalreise oder von verbundenen Reiseleistungen zu führen (die Konzertkarte, Eintrittskarte für eine Sportveranstaltung etc. muss mind. 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmachen, ein wesentliches Merkmal der Reise sein oder als solches beworben werden, s. S. 4, 7).

## Inwiefern ist die Klarstellung hinsichtlich der Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil anderer Reiseleistungen sind, in der Praxis relevant?

Aufgrund der Klarstellung stellen folgende Kombinationen beispielsweise keine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen dar:



## WAS IST EINE PAUSCHALREISE? (§ 2 Abs 2 PRG)

Pauschalreisen enthalten grundsätzlich mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen, also z.B.:



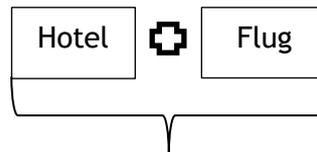
Das PRG nennt verschiedene Varianten, wie eine Pauschalreise zustande kommen kann:

- **Kombinationen von Reiseleistungen in einem Vertrag:**

Mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen werden von einem Unternehmer „auf Wunsch oder entsprechend einer **Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrages** über sämtliche Leistungen“ zusammengestellt.

Durch diese Bestimmung kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen, da auch nach der alten Rechtslage bei Bestehen eines einzigen Vertrages (*...eines Vertrages über sämtliche Leistungen*), der Vertragspartner des Reisenden als Reiseveranstalter galt.

Beispiel:



Ein Vertrag über beide Reiseleistungen; der Vertragspartner des Reisenden gilt als Reiseveranstalter dieser Reise.

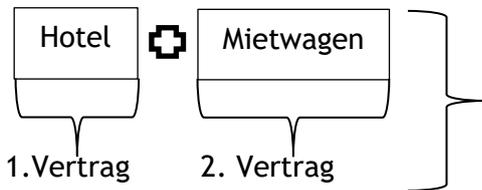
- **Kombinationen von Reiseleistungen durch separat vermittelte Verträge:**

Als Pauschalreise gelten aber auch Kombinationen mindestens zweier verschiedener Arten von Reiseleistungen **unabhängig davon, ob der Reisende separate Verträge** mit den Erbringern der Reiseleistungen abschließt, wenn die Reiseleistungen:

- in der Vertriebsstelle (= Geschäftsräume, Websites, Telefondienste) **vom Reisenden ausgewählt** wurden, **bevor** er der **Zahlung zustimmt** (dh. im Zuge eines **einheitlichen Buchungsvorganges** wird ein Gesamtpaket erworben; z.B. Zusammenstellen mehrerer Reiseleistungen in einem Online-Warenkorb)
- zu einem **Pauschal- oder Gesamtpreis** angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden
- als „Pauschalreise“, „Kombireise“, „Komplettangebot“ o.ä. beworben oder verkauft werden
- nach Vertragsabschluss ausgewählt werden können - z.B. **Reise-Geschenkbox**
- im Zuge eines **verlinkten Online-Buchungsverfahrens (click-through-Buchung)** erworben werden. Dies liegt vor, wenn der Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, bestimmte Daten des Reisenden (Name, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten) an einen oder mehrere Unternehmer weiterleitet und der Reisende bei diesem/diesen binnen 24 Stunden (ab Erhalt der Bestätigung der ersten

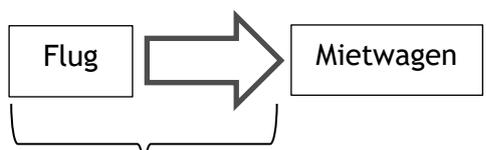
Reiseleistung) einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung abschließt. (z.B. Fly and Drive Angebote diverser Airlines)

Beispiele:



Es kommt zum Abschluss von zwei Verträgen mit den jeweiligen Leistungsträgern. Eine Pauschalreise liegt aber dennoch vor, wenn diese Leistungen beispielsweise vor der Zahlung in einem Warenkorb gesammelt werden oder vom Reisebüro zu einem Gesamtpreis angeboten werden (weitere Varianten siehe Aufzählung oben).

Click-through-Buchung:



Weiterleitung des Namens, der E-Mail-Adresse und der Zahlungsdaten des Reisenden

Der Reisende bucht auf der Homepage einer Airline einen Flug. Die Airline leitet seinen Namen, seine E-Mail-Adresse und seine Zahlungsdaten an einen Mietwagenanbieter weiter. Auf der Homepage des Mietwagenanbieters sind bereits alle notwendigen Felder mit den Daten des Reisenden ausgefüllt (Name, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten). Bucht der Reisende den Mietwagen innerhalb von 24h, kommt eine Pauschalreise zustande. Reiseveranstalter ist die Airline, da sie die Daten des Kunden weitergeleitet hat.

**Einschränkung bei Kombinationen mit „anderen touristischen Leistungen, die nicht wesensmäßig Bestandteil anderer Reiseleistungen sind“:**

**Keine Pauschalreise** liegt bei ausschließlicher Kombination einer Beförderungsleistung, einer Unterbringungsleistung oder einer Auto- bzw. KFZ-Vermietung mit einer (oder mehreren) anderen touristischen Leistung(en) vor, wenn der Wert der anderen touristischen Leistung(en) unter 25 % des Gesamtwertes<sup>1</sup> liegt oder die andere(n) touristische(n) Leistung(en) kein wesentliches Merkmal ist/sind oder nicht als solche(s) beworben wird/werden.

Beispiele:



Damit eine Pauschalreise vorliegt, muss die Konzertkarte mind. 25 % des Gesamtwertes<sup>1</sup> ausmachen oder ein wesentliches Merkmal der Reise sein oder als solches beworben werden.



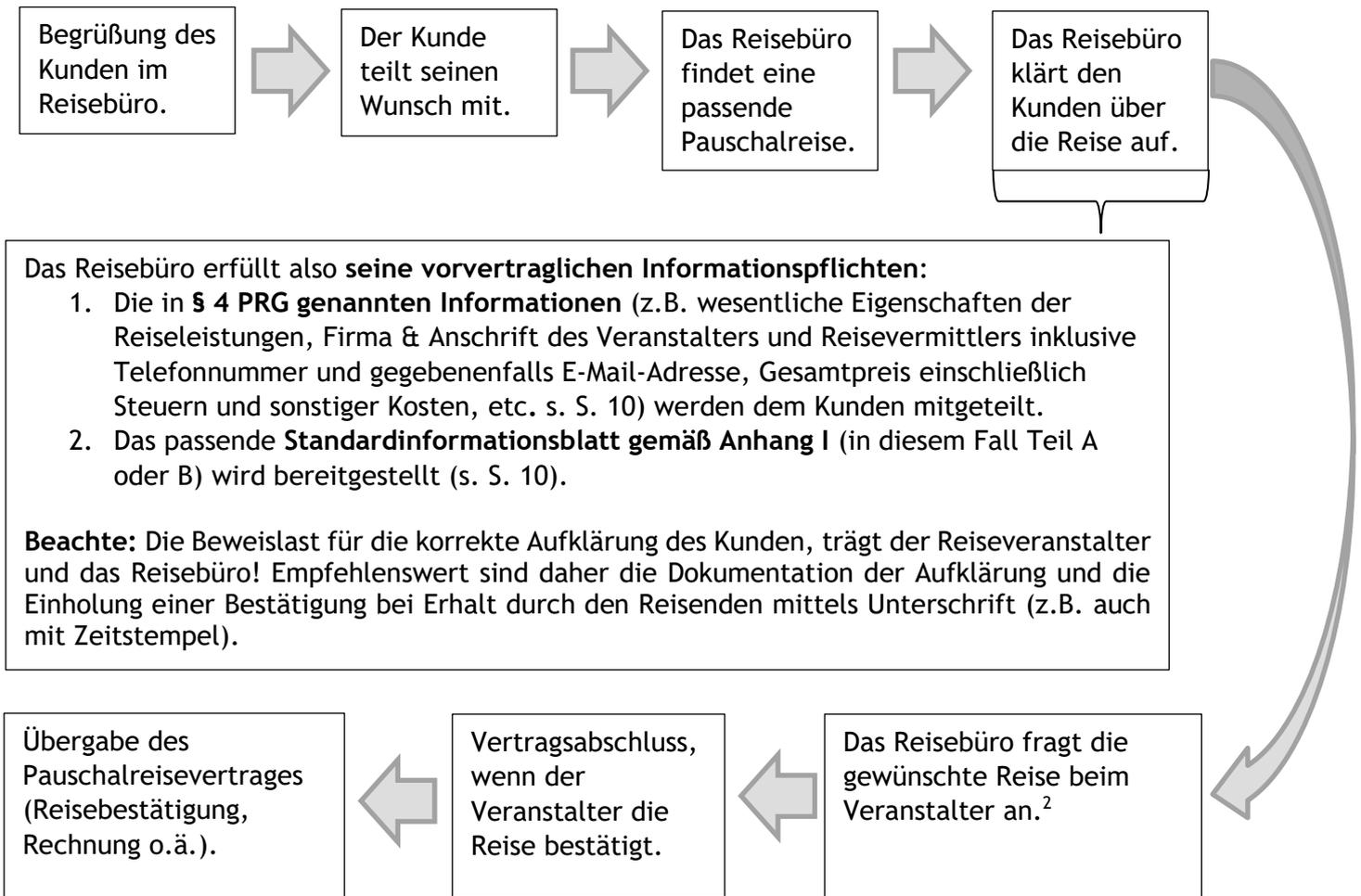
Damit eine Pauschalreise vorliegt, muss die Eintrittskarte mind. 25 % des Gesamtwertes<sup>1</sup> ausmachen oder ein wesentliches Merkmal der Reise sein oder als solches beworben werden.

Wird hingegen ein Hotel, ein Flug und eine andere touristische Leistung kombiniert, liegt jedenfalls eine Pauschalreise vor, da bereits die Kombination von Hotel und Flug alleine den Pauschalreisebegriff erfüllt.

<sup>1</sup> Gilt als Orientierungswert

## Wie kann der Verkauf einer Pauschalreise in der Praxis aussehen?

Beispiel: Das Reisebüro vermittelt eine Pauschalreise eines Veranstalters.



<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um das Angebot des Kunden an den Reiseveranstalter einen Vertrag über die betreffende Pauschalreise abzuschließen. In dieser Phase sollte das Reisebüro auch die AGB des Veranstalters bereitstellen.

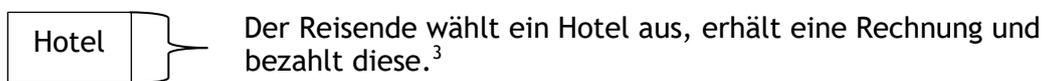
## WAS SIND VERBUNDENE REISELEISTUNGEN? (§ 2 Abs 5 PRG)

**NEU:** Neben der Pauschalreise wird es in Zukunft auch sogenannte verbundene Reiseleistungen geben, die dem Reisenden ein niedrigeres Schutzniveau im Vergleich zu einer Pauschalreise bieten.

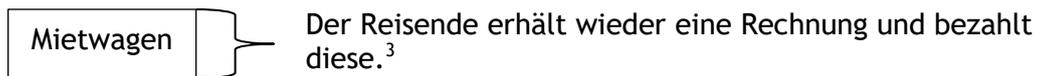
Auch hier handelt es sich - wie bei Pauschalreisen - um eine Kombination von mindestens zwei verschiedener Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Der Reisende schließt **unter Vermittlung eines Unternehmers separate Verträge** mit den einzelnen Leistungserbringern.

Verbundene Reiseleistungen liegen vor:

- (a) wenn die Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise in **separaten Verträgen** anlässlich eines **einzigsten Kontakts** mit der Vertriebsstelle (etwa über das Reisebüro oder über eine Online-Plattform) **gesondert ausgewählt und separat bezahlt** werden<sup>3,4</sup>



Danach wählt er einen



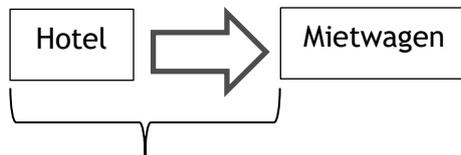
Verbundene Reiseleistungen liegen vor, wenn all dies anlässlich eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle (etwa Reisebüro oder eine Online-Plattform) passiert.

<sup>3</sup> Dem Fachverband der Reisebüros liegt eine Stellungnahme des Justizministeriums vor, wonach die **zusammengefasste Zahlung** (etwa durch Banküberweisung oder mittels Kreditkarte) **getrennt in Rechnung gestellter Entgelte nicht nachträglich zum Entstehen einer Pauschalreise** führt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gerichte (z.B. EuGH) dies anders sehen können.

<sup>4</sup> Der Unterschied zu ad hoc zusammengestellten Pauschalreisen liegt im Ablauf des Buchungsvorganges: Werden Reiseleistungen kombiniert und erst danach der Zahlung zugestimmt, liegt eine Pauschalreise vor. Der Reisende möchte also ein Gesamtpaket erwerben. Wird hingegen eine Reiseleistung ausgewählt und sogleich bezahlt und danach eine weitere Leistung ausgewählt und bezahlt, liegen verbundene Reiseleistungen vor.<sup>3</sup> In der Praxis wird es auf die Erfüllung der Informationspflichten von Seiten des Anbieters ankommen. Wird beispielsweise bei der Vermittlung verbundener RL nicht das richtige Standardinformationsblatt übergeben, gilt der Vermittler als Veranstalter einer Pauschalreise.

oder

- (b) wenn in einem **verbundenen Online-Buchungsverfahren** mindestens eine weitere Reiseleistung in **gezielter Weise vermittelt wird** und der Vertrag mit dem anderen Unternehmer **spätestens 24 Stunden** nach der erstvertraglichen Buchungsbestätigung geschlossen wird.



gezielte Vermittlung: z.B. Link  
in der Buchungsbestätigung

Der Reisende bucht online ein Zimmer in einem Hotel. Mit der Buchungsbestätigung erhält er einen Link zu einem Mietwagenanbieter und die Aufforderung doch einen Mietwagen für die Dauer seines Aufenthalts zu buchen. Verbundene Reiseleistungen liegen vor, wenn der Reisende den Mietwagen innerhalb von 24h bucht.

Folgende Fälle sind keine gezielte Vermittlung:

- verlinkte Websites, die keinen Vertragsschluss zum Ziel haben
- Unternehmer listet auf seiner Webseite Betreiber auf, die unabhängig von einer Buchung Leistungen anbieten
- Verwendung von Cookies und Metadaten zur Platzierung von Werbungen auf Webseiten

**Anmerkung:** Im Gegensatz zur Click-through-Buchung (= Pauschalreise) werden bei der verbundenen Onlinebuchung, **keine Kundendaten** weitergeleitet!

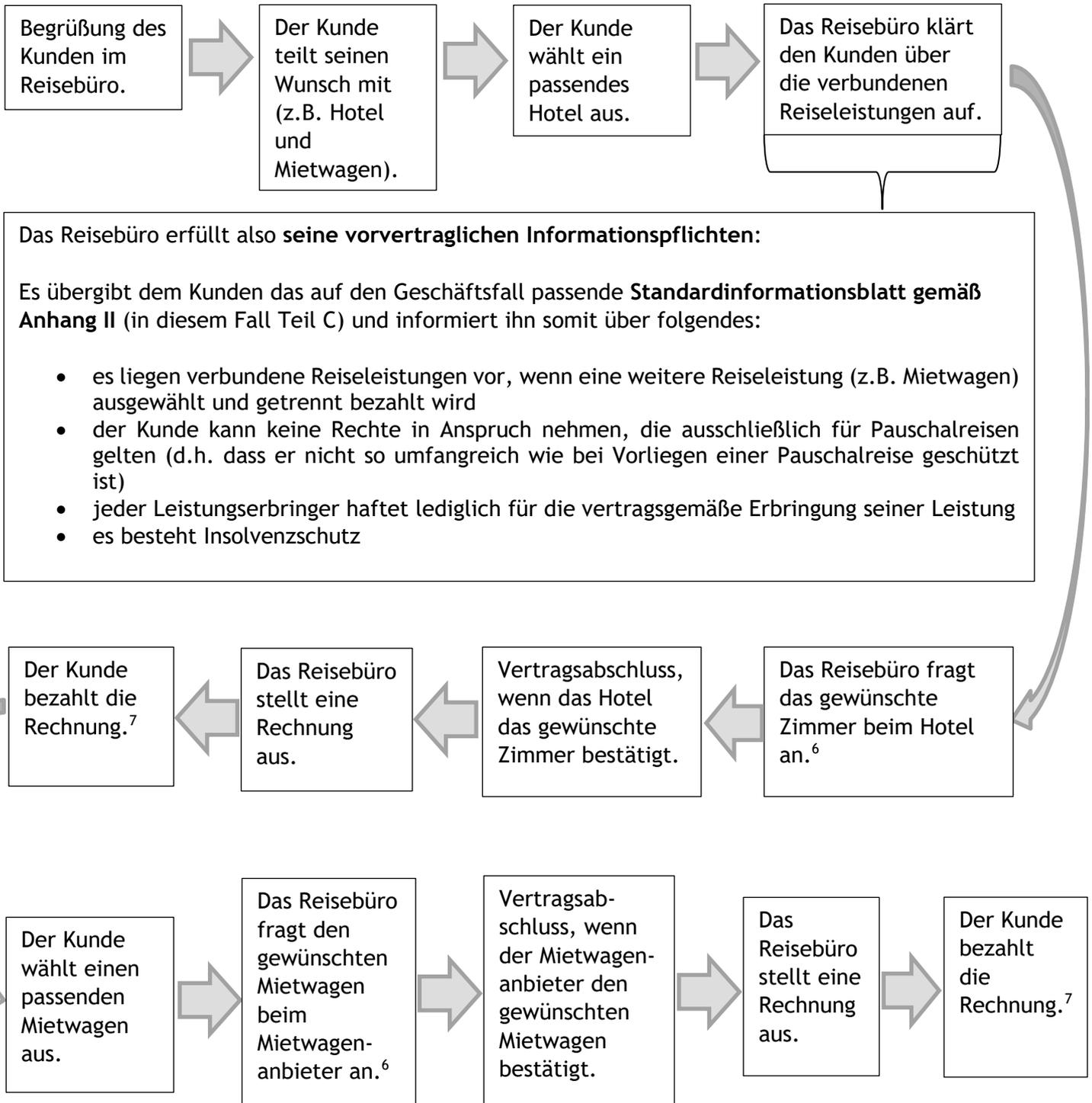
**Einschränkung bei Kombinationen mit „anderen touristischen Leistungen, die nicht wesensmäßig Bestandteil anderer Reiseleistungen sind (s.o.)“:**

**Keine verbundenen Reiseleistungen liegen** bei ausschließlicher Kombination einer Beförderungsleistung, einer Unterbringungsleistung oder einer Auto- bzw. KFZ-Vermietung mit einer (oder mehreren) anderen touristischen Leistung(en) vor, wenn der Wert der anderen touristischen Leistung(en) unter 25 % des Gesamtwertes<sup>5</sup> liegt oder die andere(n) touristische(n) Leistung(en) kein wesentliches Merkmal ist/sind oder nicht als solche(s) beworben wird/werden.

<sup>5</sup> Gilt als Orientierungswert

## Wie kann die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen in der Praxis aussehen?

Beispiel: Das Reisebüro vermittelt verbundene Reiseleistungen bestehend aus einem Hotelaufenthalt und einem Mietwagen (=Variante (a) s.o.).



<sup>6</sup> Dabei handelt es sich um das Angebot des Kunden (siehe auch oben S. 5). In dieser Phase sollte das Reisebüro auch die AGB des Leistungsträgers (Hotel, Mietwagenanbieter) bereitstellen.

<sup>7</sup> Dem Fachverband der Reisebüros liegt eine Stellungnahme des Justizministeriums vor, wonach die **zusammengefasste Zahlung** (etwa durch Banküberweisung oder mittels Kreditkarte) **getrennt in Rechnung gestellter Entgelte nicht nachträglich zum Entstehen einer Pauschalreise** führt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gerichte (z.B. EuGH) dies anders sehen können.

**Wann kann es im soeben genannten Beispiel dennoch zum Vorliegen einer Pauschalreise kommen und somit das Reisebüro von der Vermittlerrolle in die Rolle des Veranstalters wechseln?**

- 
- Wenn keine getrennten Rechnungen ausgestellt werden.
  - Wenn das Hotelzimmer sowie der Mietwagen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden.
  - Wenn das Hotelzimmer und der Mietwagen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ o.ä. beworben oder verkauft werden.
  - Wenn nicht das richtige Standardinformationsblatt gemäß Anhang II bereitgestellt wird.
- 

## VORVERTRAGLICHE INFORMATIONSPFLICHTEN (§§ 4, 15 PRG)

Das wesentliche Ziel der neuen Informationspflichten ist, den Kunden **vor der Buchung** über die Art der von ihm gewünschten Reiseleistung (Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen) aufzuklären. Beim Gespräch mit dem Kunden wird es also zukünftig notwendig sein, die Unterschiede zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen aufzuzeigen.

### Vorvertragliche Informationspflichten bei Pauschalreisen:

Folgende Informationen sind dem Reisenden **vorvertraglich**, dh bevor der Reisende durch einen Pauschalreisevertrag gebunden ist, durch **Reiseveranstalter und Reisevermittler** klar, verständlich und deutlich zu erteilen, sofern sie für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind:

- Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen:
  - Bestimmungsort, Reiseroute und Aufenthaltsdauer
  - Transportmittel, Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise
  - Lage, Hauptmerkmale und Einstufung der Unterbringung
  - Mahlzeiten
  - Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige Leistungen
  - Einzel- oder Gruppenreise
  - Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden
  - Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität
- vollständiger Firmenname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers
- Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und Gebühren; wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrags bestimmen lassen, so ist die Art von Mehrkosten anzugeben - wird dies unterlassen, so hat der Reisende Mehrkosten nicht zu tragen
- Zahlungsmodalitäten inkl. Anzahlung
- Erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe der Rücktrittsfrist
- Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands für sämtliche Reisende
- Rücktrittsmodalitäten und -gebühr bei Rücktritt vor Reisebeginn
- Versicherungsmöglichkeiten (Reiserücktrittsversicherung, Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit, Tod)

Darüber hinaus ist dem Reisenden **vor Vertragsabschluss** das **Standardinformationsblatt gemäß Anhang I PRG** (Teil A, B oder C) bereitzustellen.<sup>8</sup>

**Anmerkung:** Die **Beweislast** für die korrekte Aufklärung des Reisenden **trägt der Veranstalter** und gegebenenfalls das **Reisebüro**. Empfehlenswert sind daher die Dokumentation der Aufklärung und die Einholung einer Bestätigung bei Erhalt durch den Reisenden mittels Unterschrift.

<sup>8</sup> Die beiden Standardinformationsblätter in **Teil A** und **Teil B** sind inhaltsgleich. Der Unterschied zwischen den zwei Formularen liegt darin, dass Teil A für jene Fälle vorgesehen ist, in denen ein **Hyperlink** zur Informationserteilung verwendet werden kann, während Teil B in den übrigen Fällen heranzuziehen ist. **Teil C** kommt bei verlinkten **Online-Buchungsverfahren (Click-through-Buchung)** zur Anwendung.

### **Vorvertragliche Informationspflichten bei verbundenen Reiseleistungen:**

Bei verbundenen Reiseleistungen bestehen eingeschränkte **vorvertragliche Informationspflichten**. Mittels **Standardinformationsblatt gemäß Anhang II PRG** sind folgende Informationen zu erteilen:<sup>9</sup>

- es liegen verbundene Reiseleistungen vor
- der Reisende kann keine Rechte in Anspruch nehmen, die ausschließlich für Pauschalreisen gelten (d.h. dass der Reisende nicht so umfangreich wie bei Vorliegen einer Pauschalreise geschützt ist),
- jeder Leistungserbringer haftet lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung
- es besteht Insolvenzschutz

**Verstößt** der Vermittler verbundener Reiseleistungen **gegen diese Informationspflichten**, wird er wie ein **Veranstalter einer Pauschalreise** behandelt!

---

<sup>9</sup> Gibt es für den Geschäftsfall kein passendes Standardinformationsblatt aus Anhang II, sind die im Anhang II genannten Informationen auf andere Weise zu erteilen.

## INHALT DES PAUSCHALREISEVERTRAGES (§ 6 PRG)

Reiseveranstalter oder Reisevermittler haben dem Reisenden bei Abschluss des Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokumentes oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger bzw. bei gleichzeitiger Anwesenheit, wenn der Gast das wünscht, in Papierform zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag oder die Bestätigung haben die oben genannten vorvertraglichen Informationen (s. S. 10) samt nachfolgenden Informationen wiederzugeben:

- Besondere Vorgaben des Reisenden
- Hinweis, dass der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich ist und zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet
- Hinweis darauf, dass dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit während der Reise unverzüglich mitzuteilen ist
- Hinweis auf die Einrichtung der Insolvenzabsicherung
- Kontaktdaten des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines Dienstes an den sich der Reisende wenden kann, um mit dem Reiseveranstalter in Verbindung zu treten
- Angaben darüber, wie der Kontakt zu einem minderjährigen Reisenden hergestellt werden kann, sofern die Pauschalreise seine Unterbringung beinhaltet und er nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet wird
- Hinweis im Reisevertrag zu alternativer Streitbeilegungsmöglichkeit
- Hinweis auf das Recht der Vertragsübertragung

Ein reiner Verweis auf die dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen ist nicht ausreichend.

## WEITERE WICHTIGE NEUERUNGEN

### Übertragung von Pauschalreiseverträgen (§ 7 PRG)

Entgegen der alten Rechtslage kann ein Reisender seinen Pauschalreisevertrag **ohne Vorliegen eines Hinderungsgrundes** auf eine andere Person mittels Mitteilung an den Reiseveranstalter übertragen. Wie bisher muss diese andere Person alle Vertragsbedingungen (z.B. Visa, gültige Reisedokumente) erfüllen.

### Preisänderungen (§ 8 PRG)

Preisänderungen nach Vertragsschluss sind wie schon bisher nur sehr eingeschränkt möglich. Die Preisänderung (samt Angabe der Preisänderungsberechnung) muss vertraglich vereinbart sein und darf nur aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen erfolgen. Darüber hinaus muss die Klausel zweiseitig ausgestaltet sein, also auch Preisminderungen an den Reisenden weitergeben. Preiserhöhungen dürfen nur bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Beträgt die **Preiserhöhung mehr als 8 % des Gesamtreisepreises**, darf der Reisende **kostenfrei zurücktreten**.

### Begrenzung der Kostentragung bei Unmöglichkeit der Rückbeförderung (§ 11 Abs 7 und 8 PRG)

Entgegen der alten Rechtslage muss der Reiseveranstalter bei Unmöglichkeit der Rückreise (wegen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen) eine **Unterbringung nur für höchstens drei Nächte** in gleichwertiger Kategorie zur Verfügung stellen. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangere etc.) gilt die Beschränkung der Obergrenze von drei Nächten nicht, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen informiert wurde.

### Kontaktaufnahme mittels Reisevermittler (§ 13 PRG)

Zukünftig soll der Reisende Nachrichten, Ersuchen oder **Beschwerden** bezüglich der vertraglichen Reiseleistungen **direkt an den Reisevermittler**, bei dem er die Reise gebucht hat, **richten können**. Reisebüros müssen diese Meldungen sodann unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterleiten. Das Reisebüro wird damit zur generellen Anlaufstelle für den Reisenden und darf diesen nicht an den Veranstalter verweisen. Bei Nichteinhaltung der Weiterleitungspflicht droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 1.450,-.

**Anmerkung:** Es ist empfehlenswert, Reklamationsformulare, die vom Reisenden ausgefüllt werden können, bereitzustellen. Bei Weiterleitung der Mängel an den Reiseveranstalter sollte das Reisebüro eine Eingangsbestätigung des Reiseveranstalters verlangen, um im Streitfall die unverzügliche Weiterleitung beweisen zu können.

### Vermittlung eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassenen Reiseveranstalters (§ 16 PRG)

Vermittelt ein Reisebüro einen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassenen Reiseveranstalter, wird es selbst als Reiseveranstalter behandelt. Es sei denn, es kann nachweisen, dass der Reiseveranstalter mit Sitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes den im PRG festgelegten Pflichten nachkommt.

### Haftung für Buchungsfehler (§ 17 PRG)

Reiseveranstalter, Reisevermittler, Unternehmer, die verbundene Reiseleistungen vermitteln und Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen, haften für Buchungsfehler, die ihnen zuzurechnen sind. Dabei kann es sich um Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem oder wenn der Unternehmer die Buchung auf Wunsch des Reisenden selbst vornimmt, um Fehler während des Buchungsvorgangs (insbesondere Eingabefehler) handeln. Ausgenommen von der Haftung sind Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen beruhen.

## VERMITTLUNG VERBUNDENER REISELEISTUNGEN UND VERANSTALTERHAFTUNG

Bei einer Pauschalreise haftet der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vereinbarter Reiseleistungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen von ihm selbst oder anderen erbracht werden. Demgegenüber **haftet bei verbundenen Reiseleistungen nur jeder Leistungserbringer selbst** für die vertragsmäßige Erfüllung seiner eigenen Leistung. Im Gegensatz zu einer Pauschalreise hat der Reisende bei Mängeln von verbundenen Reiseleistungen also mehrere Ansprechpartner.

Zum Schutz des Reisenden sieht die neue Rechtslage mehrere Fälle vor, in denen auch **Vermittler verbundener Reiseleistungen de facto zum Reiseveranstalter werden und somit umfassend zu haften haben:**

- 
- Wenn bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen nicht das richtige Standardinformationsblatt gemäß Anhang II bereitgestellt wird. (s.a. S. 9)
  - Wenn keine getrennte Auswahl und separate Bezahlung der Reiseleistungen stattfindet, also beispielsweise ein Gesamtbetrag auf einer Rechnung ausgewiesen wird oder ein einheitlicher Buchungsvorgang angelegt wird. (s.a. S. 9)
  - Wenn bei Online-Buchungen der Name des Reisenden, seine Zahlungsdaten und seine E-Mail-Adresse an einen weiteren Unternehmer übermittelt werden. Bei Online-Buchungen solcher Art gilt der Unternehmer, der die Daten des Reisenden weiterleitet, als Reiseveranstalter, sofern durch einen weiteren Vertragsabschluss eine Pauschalreise zustande kommt.
  - Wenn die vermittelten Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder ähnliches beworben bzw. zugesagt werden. (s.a. S. 9)
- 

## WANN KOMMT DAS PRG NICHT ZUR ANWENDUNG? (§ 1 Abs 2 PRG)

Explizit ausgenommen vom Anwendungsbereich des PRG sind:

- Einzelreiseleistung
- Organisation von Geschäftsreisen auf Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen zwei Unternehmern<sup>10</sup>
- Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, die keine Übernachtung enthalten
- Reisen von Gelegenheitsveranstaltern<sup>11</sup> z.B. Vereins- oder Schulausflüge

## WANN TRITT DAS PRG IN KRAFT?

Das PRG tritt am **1.7.2018** in Kraft und ist auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

Stand 6.11.2017

---

<sup>10</sup> Wenn zwischen einer Reiseagentur und einem Unternehmer ein Rahmenvertrag geschlossen wird und auf dieser Grundlage sodann für den Unternehmer selbst oder beispielsweise für dessen Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht werden.

<sup>11</sup> Um die Ausnahme zu erwirken, müssen die drei Kriterien (gelegentlich, Fehlen einer Gewinnabsicht, beschränkter Personenkreis) kumulativ vorliegen.